

2 (zwei) Anträge zur Änderung der Tagesordnung
Gemeindevertretungssitzung am 06.02.2025
11.1. - Genehmigung Materialeinkauf
11.2. – Genehmigung Reperaturauftrag

Verschiebung vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil

1. Es wird beantragt, zu beschließen,

dass die Beschlussvorlage zu 11.1 (BV-19-2025-002, Eilentscheidung Einkauf Bestandsmaterial) im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wird.

Begründung

Grundsätzlich sind die Sitzungen der Gemeindevertretung öffentlich (§ 29 Abs. 5, Satz 1 KV M-V, vgl. nur Gentner in Schweriner Kommentierung der KV des Landes M-V, 3. Aufl., 2005, § 29, Rz 19).

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für eine Ausnahme sind vorliegend keine Gründe ersichtlich: es geht um den Kauf von Materialien aus einer Insolvenzmasse vom Insolvenzverwalter, hier dem Insolvenzverwalter der Starsower Systemtechnik GmbH. Diese Umstände sind bekannt bzw. können öffentlich eingesehen werden (Handelsregister, Eröffnungsbeschluss Amtsgericht Waren). Weiterhin wurde die Angelegenheit in der letzten Sitzung öffentlich erörtert (auch wenn keine Gäste mehr anwesend waren) und alle Details im Protokollentwurf veröffentlicht. Unabhängig von der Frage der Nichtigkeit des entsprechenden Beschlusses ist die Angelegenheit damit öffentlich bekannt.

2. Es wird beantragt, zu beschließen,

dass die Beschlussvorlage zu 11.2 (BV-19-2025-003, Eilentscheidung Reparatur-auftrag Heizungsanlage Seebusch) im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wird.

Begründung

Grundsätzlich sind die Sitzungen der Gemeindevertretung öffentlich (§ 29 Abs. 5, Satz 1 KV M-V, vgl. nur Gentner, a.a.O.).

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Vergabe eines Reparaturauftrages an einen idR Installateurbetrieb ist keine Angelegenheit, die in irgendeiner Weise vertraulich behandelt werden müsste. Derartige Angaben werden in jeder Hausabrechnung bekannt gemacht.

Gerne kann die Tagesordnung vorab entsprechend angepasst werden.

(Martin Häring)

Antrag zur Gemeindevertretungssitzung am 06.02.2025

Regelmäßige „ordentliche“ Sitzungen der Gemeindevertretung

Es wird beantragt, zu beschließen,

dass Herr Bürgermeister Höpner die in 2025 noch durchzuführenden 3 ordentlichen Gemeindevertretersitzungen bis Ende Februar 2025 gleichmäßig über das Jahr verteilt terminiert. Dabei soll die letzte Sitzung so terminiert werden, dann kein unmittelbarer Termindruck durch den Haushaltsschluss besteht.

In den Folgejahren sollten die 4 ordentlichen Sitzungsterminen für das jeweils nächste Jahr jeweils vor Weihnachten festgelegt werden.

Begründung

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung schreibt verbindlich die Abhaltung von „*mindestens 4 Sitzungen im Jahr*“ vor (§ 1). Regelmäßig wurde diese Anzahl in den letzten Jahren unterschritten. Auch in 2024 gab es – neben der konstituierenden Sitzung – lediglich 2 ordentliche Sitzungen, mit entsprechenden Schwierigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung. Die Geschäftsordnung ist deshalb einzuhalten.

Eine kontinuierliche Arbeit der Gemeindevertretung ist ohne vorherige Kenntnis der ordentlichen Sitzungstermine nicht möglich. Satzungs- bzw. geschäftsordnungsgemäße Antragsfristen (14 Tage vor der Sitzung), Fragen (10 Tage vor der Sitzung) können praktisch nicht eingehalten werden, da die Ladungsfrist nur 7 Tage beträgt und die Termine nicht vorab kommuniziert werden.

Auch für die Bürgerinnen und Bürger sind die Sitzungstermine nicht vorhersehbar und damit planbar, was die Teilnahme der Öffentlichkeit erheblich erschwert.

Martin Häring